

**Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kranenburg vom
10.12.2010 (10. Änderung) vom 17.12.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Bestattungsgesetzes NRW vom 01. September 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2010 (10. Änderung) beschlossen:

**§ 1
Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

(A) Gebühren für die Bereitstellung von Reihengräbern, anonymen Gräbern, Urnengräbern und für die Nutzung des Aschenstreuelfeldes sowie für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | Gebühren für Reihengräber (Einzelgrab) | |
| a) | Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahren | 738,00 Euro |
| b) | Erdbestattung Verstorbene über 5 Jahre | 1.154,00 Euro |
| c) | Anonyme Erdbestattungen | 1.154,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung | 923,00 Euro |
| e) | Anonyme Urnenbeisetzung | 692,00 Euro |
| 2. | Gebühr für die Nutzung des Aschenstreuelfeldes | 692,00 Euro |
| 3. | Nutzungsrecht an Wahlgräbern | |
| a) | je Grabstelle | 1.384,00 Euro |
| b) | für ein Urnenwahlgrab (2-stellig) | 1.154,00 Euro |

In jedem Wahlgrab für Erdbestattungen können zwei Urnen beigesetzt werden. Es gelten die Gebühren gem. Buchstabe A Nr. 3 lit. a.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 15 Abs. 2 der Satzung) und im Falle der Beisetzung in ein früher erworbenes Wahlgrab (§ 15 Abs. 3 der Satzung) ist für jedes volle Jahr der Verlängerung je Grabstelle **55,00 Euro** zu zahlen.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 15 Abs. 2 der Satzung) und im Falle der Urneneinbringung in ein früher erworbenes Urnenwahlgrab (2-stellig) sind für jedes volle Jahr der Verlängerung **46,00 Euro** zu zahlen.

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte nach Satz 4 oder Satz 5 pro angefangenen Monat zu entgelten.

(B) Gebühren für die Grabbereitung

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Beisetzung von Totgeburten und Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 306,00 Euro |
| 2. | Verstorbene über 5 Jahre | 499,00 Euro |
| 3. | für die Beisetzung von Urnen | 196,00 Euro |

(C) Gebühren für Ausbettungen

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Erdgräber von Verstorbenen bis 5 Jahre | 762,00 Euro |
| 2. | Erdgräber von Verstorbenen über 5 Jahre | 1.003,00 Euro |
| 3. | Urnengräber | 496,00 Euro |

(D) Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen und deren Einrichtungen

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Für Erd- und Urnenbestattungen je angefangener Tag der Aufbewahrung | 60,00 Euro |
| 2. | Benutzung der Kühleinrichtung, je zwei Tage | 27,00 Euro |
| 3. | Trägergestellung (je Träger) | 33,00 Euro |

(E) Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen,
Grabplatten, Grabeinfassungen usw. | 73,00 Euro |
| 2. | Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen, je Beisetzung | 92,00 Euro |
| 3. | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 38,00 Euro |
| 4. | Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 73,00 Euro |
| 5. | Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte und
Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 42,00 Euro |
| 6. | Verwaltungsgebühr für Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der
Nutzungs- bzw. Ruhezeit (einmalig) | 73,00 Euro |

§ 2

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren gemäß § 1 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird der Antrag zu einer gebührenrelevanten Leistung von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen erfolgt.

§ 4

Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und in besonderen Fällen kann der Rat der Gemeinde die in § 1 bezeichneten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Stundung und Niederschlagung von Gebühren

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen die in § 1 bezeichneten Gebühren stunden oder niederschlagen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ratsbeschluss	Bekanntmachungs- anordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
01.12.2010	10.12.2010	14.12.2010	01.01.2011
15.12.2011	16.12.2011	22.12.2011	01.01.2012
13.12.2012	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013
12.12.2013	16.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
11.12.2014	15.12.2014	18.12.2014	01.01.2015
17.12.2015	21.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
27.10.2016	27.10.2016	31.10.2016	01.01.2017
14.12.2017	18.12.2017	20.12.2017	01.01.2018
15.11.2018	16.11.2018	19.11.2018	01.01.2019
12.12.2019	12.12.2019	16.12.2019	01.01.2020
17.12.2020	17.12.2020		01.01.2021